

## Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

### Bebauungsplan

Nr. 2.27

- Zwischen Reichenbacher Str., Düsternweg, vorgesehener Südtangente und Heustraße-

7. Änderung

Warendorf

Stand 13.10.2021

#### Erstellt im Auftrag von:

Stadt Warendorf

Der Bürgermeister

Team Stadtplanung

Sachgebiet 61 - Bauordnung und Stadtplanung

Freckenhorster Str. 43

48231 Warendorf



### Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)

789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9

59075 Hamm

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>1</u></b>	<b><u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN (B-PLAN) .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>VORHABENPLANUNG, ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>VORHANDENEN BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN.....</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>5</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u></b>	<b><u>8</u></b>
5.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	8
5.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) .....	11
5.3	Datenrecherche.....	12
5.3.1	<i>Fachinformationssystem des LANUV .....</i>	<i>12</i>
5.4	Potentialanalyse, Stufe I .....	15
5.5	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung .....	16
5.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	17
5.6.1	<i>Fällarbeiten:.....</i>	<i>17</i>
<b><u>6</u></b>	<b><u>ART-FÜR-ART-BETRACHTUNG WALDKAUZ (STUFE II) .....</u></b>	<b><u>18</u></b>
6.1	Allgemeine Informationen .....	18
6.2	Gefährdung .....	19
6.3	Schutzziele und Pflegemaßnahmen .....	19
6.4	Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu).....	19
6.5	Lokalpopulation .....	19
6.6	Potentielle Betroffenheit der Art: .....	19
6.7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Waldkauz: .....	20
<b><u>7</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT .....</u></b>	<b><u>21</u></b>
<b><u>8</u></b>	<b><u>LITERATUR.....</u></b>	<b><u>23</u></b>
<b><u>9</u></b>	<b><u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION .....</u></b>	<b><u>24</u></b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.27 / 7. Änderung.....	5
Abbildung 2: Bestehende Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereichs .....	6
Abbildung 3: Festsetzungen des Bebauungsplans.....	7
Abbildung 4: Luftbild (Geltungsbereich, ohne Maßstab) .....	7
Abbildung 5: Vorschlag Flächen für die CEF-Maßnahmen (© TIM-online) .....	21

**Fotoverzeichnis**

**Foto 1: Spielfläche mit Hecke, Blick nach Norden ..... 24**  
**Foto 2: (Baum-)Hecke im Norden des Änderungsbereiches ..... 24**  
**Foto 3: Mächtige Alteiche..... 25**  
**Foto 4: Baumbestände am Rande des Änderungsbereiches ..... 25**

**Tabellenverzeichnis**

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013, 4. Quadrant ..... 13**

## 1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

In der Stadt Warendorf ist der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen sehr hoch. Zur Deckung des Bedarfs soll kurzfristig die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.27 aus dem Jahr 1973 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten am Drosselweg entwickelt werden. Die Anforderungen an Kindertagesstätten haben sich seit den 1970/80er Jahren verändert, sodass die ursprünglich vorgesehene Fläche nicht mehr ausreicht. Da auch die Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Warendorf sehr hoch ist, soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf dem Grundstück ebenfalls Wohnnutzung ermöglicht werden.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.27 „Zwischen Reichenbacher Str., Düsternweg, vorgesehener Südtangente und Heustraße“ möchte die Stadt Warendorf, die angrenzende öffentliche Grünfläche sowie die Gemeinbedarfsfläche als Allgemeines Wohngebiet festsetzen. Durch die Festsetzung werden die Voraussetzungen für die Umsetzung heutiger Anforderungen an eine Kindertagesstätte sowie die Entwicklung von Wohnraum ermöglicht.

Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Für das Vorhaben wurde im Juni 2020 eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (ASP I) vorgelegt, in der auf der Grundlage einer Datenabfrage des FIS und stichprobenhafter Begehungen eine artenschutzrechtliche Prognose zum Vorhaben erstellt wurde.

Im Zuge der Offenlage sind Hinweise hinsichtlich eines möglichen Vorkommens des Waldkauzes eingegangen, des Weiteren wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans in Teilbereichen noch etwas geändert, so dass die bereits erstellte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stand Juli 2020 überarbeitet und angepasst wurde.

Durch die hiermit vorgelegte aktualisierte ASP sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 7. Änderung überprüft werden.

## 2 Lage und planerische Vorgaben (B-Plan)

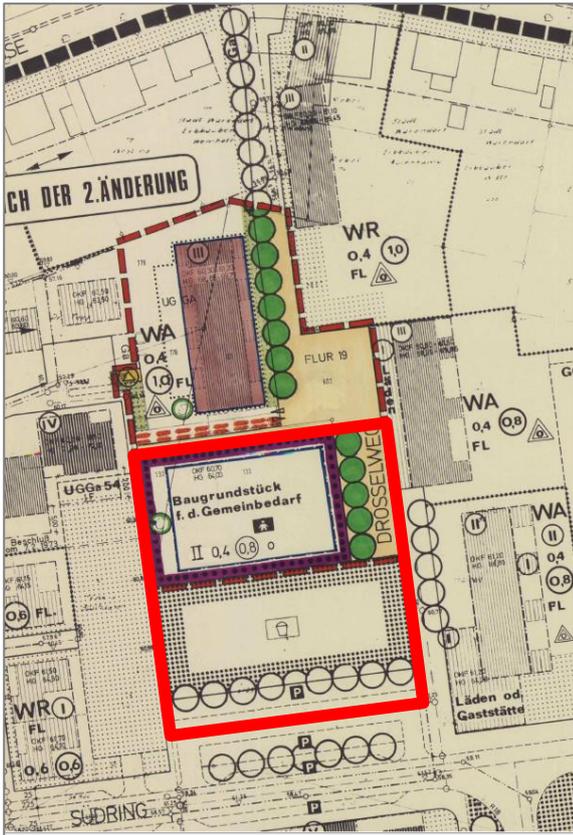
Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2.27 „Zwischen Reichenbacher Str., Düsternweg, vorgesehener Südtangente und Heustraße“ sowie teilweise im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.27.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 137, 792 und 793 in Flur 19 der Gemarkung Warendorf. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt gut 0,3 ha.



**Abbildung 1: Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.27 / 7. Änderung**  
(Stand 01/2021, ohne Maßstab)

Die südliche Fläche ist derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen, während die nördliche Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten ausgewiesen ist.



**Abbildung 2: Bestehende Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereichs**

(ohne Maßstab)

### 3 Vorhabenplanung, Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der städtebaulichen Ziele werden die im Bebauungsplan Nr. 2.27 festgesetzten Nutzungen nun insgesamt als Allgemeines Wohngebiet WA mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzungen von GRZ und GFZ werden aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen und die Baugrenzen entsprechend erweitert (siehe Abbildung 3).

Die Anlage von Gebäuden und Nebenanlagen, wie z. B. Stellplätzen ist nur innerhalb der gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese ist vorwiegend im Bereich der vorhandenen Rasenflächen geplant. Die vorhandenen Grünstrukturen können als Außenbereich des Kindergartens weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Die Bäume unterliegen weitgehend dem Schutz durch die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf (siehe unter <https://www.warendorf.de/fileadmin/amtsblaetter/ab2011-15-03.pdf>). Hier sind insbesondere die Alteiche im Nordwesten und die Bäume im Süden zu nennen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 1,0 Meter gemessen in einer Stammhöhe von 1,0 m. Im Süden ist ein bereits vorhandener und mit Bäumen überstandener Parkplatz in den Planbereich einbezogen. Der vorhandene Gehölzstreifen im Norden wird in einem Teil des Bestands als Anpflanzungsfläche festgesetzt.

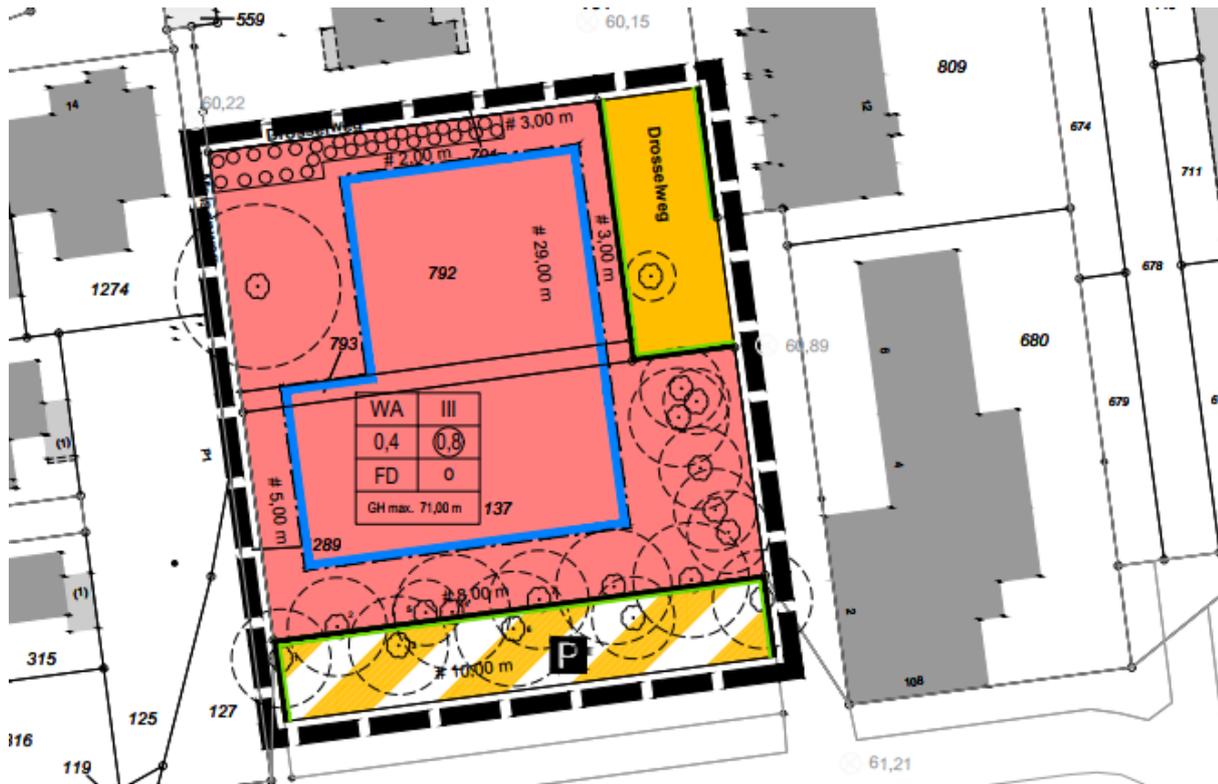


Abbildung 3: Festsetzungen des Bebauungsplans  
(Quelle: Stadt Warendorf, Stand 7/2021)



Abbildung 4: Luftbild (Geltungsbereich, ohne Maßstab)

## 4 Vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen

Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen eine innerstädtische Parkanlage, mit einer Rasenfläche, die zum größten Teil als Sportfläche (Fußball) sowie zur Naherholung und als Auslauffläche für Hunde genutzt wird.

Im Norden umfasst der Änderungsbereich einen Gehölzbestand aus einem dichten Strauchbestand, der von jungen Bäumen – vornehmlich Birken überstellt ist.

Im Südosten ist im Plangebiet ein strauchreicher Baumbestand eingeschlossen. Dieser setzt sich vorwiegend aus Bergahorn, Esche und anderen Laubbäumen zusammen. Die Bäume erreichen durchschnittliche Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 30-40 cm. Dieser Bestand setzt sich südlich des Plangebietes nach Westen fort und trennt die Grünfläche von dem hier südlich angrenzenden Parkplatz. Der Baumbestand unterfällt größtenteils der Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf.

Im Nordwesten stockt eine mächtige Alteiche von knapp 100 cm BHD.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen, einem kleinen Supermarkt, Erschließungsstraßen und Parkplätzen geprägt.

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

### 5.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

#### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

#### **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## 5.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“*

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### 5.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt.

#### 5.3.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4013 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, ...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 25.04.2020).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013, 4. Quadrant**

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

**Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite**

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Klein-Gehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	Pot. Na	Na	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Pot. Na	Na	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Pot. Na	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot. Na	Na	Na
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N.	(FoRu), Na	Na
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	k.N.	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U			Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	k.N.	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	k.N.		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	Pot. FoRu	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	k.N.		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na
<b>Amphibien</b>					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru!	(FoRu)

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

#### 5.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Planbereiches und insbesondere der bereits bestehenden anthropogenen Nutzung als Spielplatz.

Das Gebiet wurde an 2 Terminen zur Brutzeit in ausführlichen Begehungen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten geprüft. Die Termine waren der 05.05. und der 15.05.2020.

Die Begehungen sind methodisch nur als Stichproben anzusehen, wurden allerdings zur Brutzeit der meisten Arten durchgeführt, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen möglich sind.

Als erstes können die im FIS benannten Säugetiere (Fledermäuse) ausgeschlossen werden. Eine Quartiernutzung im Planbereich lässt sich für die Gruppe der Fledermäuse a priori auszuschließen, da weder Gebäude noch alter Baumbestand mit einem möglichen Quartiergebot im Planbereich vorzufinden sind, die von den Planungen betroffen sind.

Auch in Bezug auf die meisten der aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden.

Es waren bei den Begehungen in 2020 keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel, Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** erkennbar. Sowohl an der Alteiche im Planbereich sowie an den älteren Bäumen konnten keine entsprechenden Höhlen vorgefunden werden. Die Begutachtung war allerdings auf Grund der vorhandenen Belaubung erschwert. Auf Grund entsprechender Hinweise von Anwohnern, die im Zuge der Offenlage geäußert wurden, ist ein Vorkommen des Waldkauzes nicht auszuschließen.

Ausgeschlossen werden können jedoch die im FIS aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das einfach strukturierte, isolierte und stark gestörte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt (z. B. Baumpieper, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe u.a.). Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter der Agrarlandschaft (z.B. Rebhuhn) kommen aufgrund der Flächennutzung nicht vor.

Unter den benannten planungsrelevanten Kleinvogelarten sind z. B. Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall und Star als Arten zu nennen, die auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (unter anderem in Parks, auf Friedhöfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen. Die dichten Heckenstrukturen am Rande des Planbereiches könnten somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Ein Nachweis dieser planungsrelevanten Arten gelang aber nicht.

Bei den Begehungen wurde nachgewiesen, dass die Gehölzstrukturen des Planbereiches sowie angrenzende Bestände mit hoher Wahrscheinlichkeit von nicht planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt werden. Hier gelangen zahlreiche Beobachtungen zur Brutzeit der Arten.

Hier sind u.a. häufige ubiquitäre Arten wie Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel und der etwas seltenere Grauschnäpper zu nennen. Eingriffe sind vorwiegend in den jüngeren Gehölzbestand im Norden zu erwarten, der vermutlich als Bruthabitat für diese Arten dient. Die Rasenflächen werden von den Arten als Nahrungshabitat genutzt.

## **5.5 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung**

Durch die Planung kommt es vor allem innerhalb des ausgewiesenen Baufensters (Rasenflächen) sowie den jüngeren Gehölzbeständen im Norden zu einer vollständigen Inanspruchnahme und Umwidmung der vorhandenen Flächen. Die Flächen im nördlich Planbereich, die derzeit von (jungen) Gehölzen eingenommen werden, sind teilweise mit einem Anpflanzungsgebot festgesetzt, was bedeutet, dass diese, auch im Falle einer möglichen Inanspruchnahme während der Bauphase, im Anschluss daran innerhalb der festgesetzten Flächen wiederhergestellt werden müssen. Diese Gehölze würden somit teilweise temporär, teilweise dauerhaft entfallen.

Die Alteiche sowie die Gehölzbestände im Südosten und Süden werden zwar nicht mit einem Erhaltungsgebot belegt, liegen aber zum einen deutlich außerhalb des Baufenster und sind zum anderen zum größten Teil über die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf geschützt, so dass diese Gehölzbestände ebenfalls weitestgehend erhalten bleiben und somit weiterhin (potentielle) Bruthabitate für die im Gebiet vorkommenden (nicht planungsrelevanten) Arten darstellen. Der Gehölzbestand wird größtenteils in die Außenflächen integriert.

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägten Umfeld und die bestehenden intensiven anthropogenen Störungen schließen wie oben beschrieben eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Dies gilt für alle benannten Fledermausarten sowie die meisten der benannten Vogelarten.

Allerdings ist ein Vorkommen einiger gebüschbewohnenden Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten. Aber auch ein

Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten war zunächst nicht völlig auszuschließen; Nachweise gelangen aber nicht.

Diese gebüschbewohnenden Arten wären von einer möglichen Rodung der Gehölzbestände im Planbereich betroffen. Wie oben beschrieben, werden diese innerhalb des Planbereiches aber teilweise als Flächen mit Bindungen für Anpflanzungen festgesetzt bzw. sind über die Baumschutzsatzung geschützt. Des Weiteren sind auch im Umfeld ähnlich strukturierte Gehölzbestände zu finden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Nicht auszuschließen sind u.U. kleinere (baubedingte) Eingriffe in den Bestand. Diese müssen, sofern Bäume betroffen sind, über entsprechende Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden.

Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). Daher ist das im Bebauungsplan festgesetzte Zeitfenster für mögliche Rodungsarbeiten zur Vermeidung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte zu beachten.

Eine theoretische Nutzung als Nahrungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden.

Der innerstädtische isoliert gelegene kleinflächige und stark anthropogen gestörte Planbereich entspricht grundsätzlich zunächst nicht den Habitat- und Flächenansprüchen des Waldkauzes (siehe Kap. 6). Ein Vorkommen dieser Art wurde allerdings in Stellungnahmen von mehreren Anwohnern im Zuge der Offenlage dargelegt. Für diese Art wird daher eine weitergehende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II (ASP II) durchgeführt (siehe unten).

## **5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG Absatz 1 Satz 1 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die in den Gärten bzw. dem Baumbestand brüten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan).

### **5.6.1 Fällarbeiten:**

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**30.09. bis 01.03.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit Ausnahme des Tötungsverbot pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Bei geplanter Rodung, Fällung, Rückschnitt oder "auf den Stock setzen" von Bäumen, insbesondere den Bäumen, die der Baumschutzsatzung (Hinweise hierzu s. o.) unterliegen, sind diese grundsätzlich vorab gezielt auf das Vorkommen von Baumhöhlen und deren möglichen Besatz zu untersuchen. Bei Feststellung von Baumhöhlen sollen die Bäume nach Möglichkeit erhalten werden.

## **6 Art-für-Art-Betrachtung Waldkauz (Stufe II)**

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Wegen der Hinweise auf das Vorkommens des Waldkauzes wird hier eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

### **6.1 Allgemeine Informationen**

Laut der Kurzinformationen des FIS des LANUV lässt sich der Waldkauz wie folgt charakterisieren:

(<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102977>).

*Der 38 cm große Waldkauz ist eine mittelgroße Eule von gedrungener Gestalt. Im Vergleich zur Waldohreule trägt der runde Kopf keine Federohren. Das Gefieder ist kastanien- bis rostbraun oder rindengrau. Ober- und Unterseite sind mit kräftigen dunklen Längsstreifen und schwächere Querbinden gezeichnet. Die Schwingen sind auch unterseits kräftig quergestreift, am Schulterrand befinden sich weiße Tropfenflecken. Im Flugbild erscheint der Waldkauz gedrungener und plumper als die Waldohreule. Er ist ein gewandter Flieger, der sowohl segeln als auch rütteln kann. Das Lautrepertoire ist reichhaltig, besonders bekannt ist das „huuu..u..uuuuuu“, das vom Männchen als Reviergesang vor allem im Herbst und im zeitigen Frühjahr vorgetragen wird. Die Tiere sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv, gelegentlich kann man sie auch am Tage beim „Sonnenbad“ beobachten. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.*

*Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor.*

*Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen*

bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 16.100 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS).

## 6.2 Gefährdung

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Höhlenbäume, Dachböden, Kirchtürme).
- Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

## 6.3 Schutzziele und Pflegemaßnahmen

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

## 6.4 Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu)

Fortpflanzungsstätte: „Enge Abgrenzung“

Fortpflanzungsstätte: Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden (WEIßENBORN in NWO 2002, S. 141). Der Brutplatz wird oft über mehrere Jahre lang beibehalten. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung der Nisthöhle statt. Als Fortpflanzungsstätte wird daher die Nistnische / Nistkasten / Baumhöhle und eine störungsarme Umgebung von bis zu 100m verstanden (bei Gebäudebrütern nur die Nische oder der Nistkasten). Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für den Waldkauz in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich.

Ruhestätte: Der Waldkauz nutzt als Tagesruheplatz dichte Baumkronen, Höhlen und Nischen in Bäumen und Gebäuden mit Nischen im Umfeld des Brutplatzes. Diese Strukturen sind in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Ruhestätte weiterer einzelner Individuen oder von Nichtbrütern ist in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar.

## 6.5 Lokalpopulation

Abgrenzung der Lokalpopulation (lt. LANUV)

- Vorkommen im Gemeindegebiet

Er weist in NRW eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf.

## 6.6 Potentielle Betroffenheit der Art:

Der Waldkauz besiedelt, wie oben beschrieben vorwiegend lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an (geräumigen) Baumhöhlen bereithalten, die die Art als Nistplatz nutzt. Die Größe eines Brutrevieres kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Im vorliegende Fall wird eine Fläche von etwa 0,4 ha überplant, die somit weit unterhalb der minimalen Reviergröße des Waldkauzes liegt. Ein großer Teil des Planbereiches ist darüber hinaus befestigt (Straße, Parkplätze) bzw. ist eine baumfreie Rasenfläche und wird als Spielfläche genutzt. Das Umfeld wird durch eine geschlossene Bebauung eingenommen.

Im Rahmen der Untersuchungen zur ASP I und stichprobenhaften Begehungen konnten in dem vorhandenen Baumbestand keine Baumhöhlen entdeckt werden, die der Waldkauz als Bruthöhle nutzen könnte. Diese erfordern auf Grund der Größe des Waldkauzes eine Fluglochweite von etwa 11-12 cm sowie eine Baumhöhleninnenraum von mindestens 20 cm, sodass hierfür ein entsprechend großer BHD der Bäume erforderlich ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Waldkauz im Planbereich selber keine Fortpflanzungsstätte, sondern eine Ruhestätte (Tageseinstand) nutzt bzw. die hier betrachtete kleine Grünfläche in sein Revier einbindet, welches weitere Grünflächen im Stadtgebiet umfasst.

Durch die geplante Bebauung entfällt zum einen gegebenenfalls im Vergleich zum Gesamtrevier ein (kleiner) Teil des Nahrungshabitats, zum anderen sind mögliche Störungen im Tageseinstand / Ruhestätte durch Bautätigkeiten (temporär) und ggf. zunehmende anthropogene Störungen nach Fertigstellung der Kindertagesstätte (dauerhaft) nicht auszuschließen. Allerdings unterliegt der Planbereich und die mögliche Ruhestätte auch derzeit bereits einer intensiven anthropogenen Nutzung.

Es ist nicht zu erwarten, dass dabei Tiere unmittelbar getötet werden. Um den Verlust an Ruhestätten auszuschließen, werden nachfolgend spezielle Maßnahmen für den Waldkauz vorgeschlagen.

#### **6.7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Waldkauz:**

- Einhaltung der bereits beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
- Als Ausweichquartier für die mögliche Beeinträchtigung der Ruhestätte werden vor Beginn der Maßnahme drei künstliche Nisthilfen im Umfeld innerhalb des Stadtgebietes aufgehängt. Hierfür stehen in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Warendorf folgende Bereiche zur Verfügung:
  - städtischer Friedhof (nordöstlich des Planbereiches),
  - Grünfläche südlich Planbereich,
  - Freifläche am südlichen Siedlungsrand.

Die künstlichen Nisthilfen sind zwingend VOR Beginn der Baumaßnahmen auszubringen – nach Möglichkeit mit mehrmonatigem Vorlauf (CEF-Maßnahme).

- Ökologische Baubegleitung
  - Überprüfung möglicher vorgefundener Baumhöhlen auf Besatz / Nutzung durch Arten (im Falle geplanter Fällungen),
  - Auswahl der Waldkauz Nistkästen,
  - genaue Festlegung der Standorte für die künstlichen Waldkauznisthilfen, durch Prüfung der Örtlichkeiten.

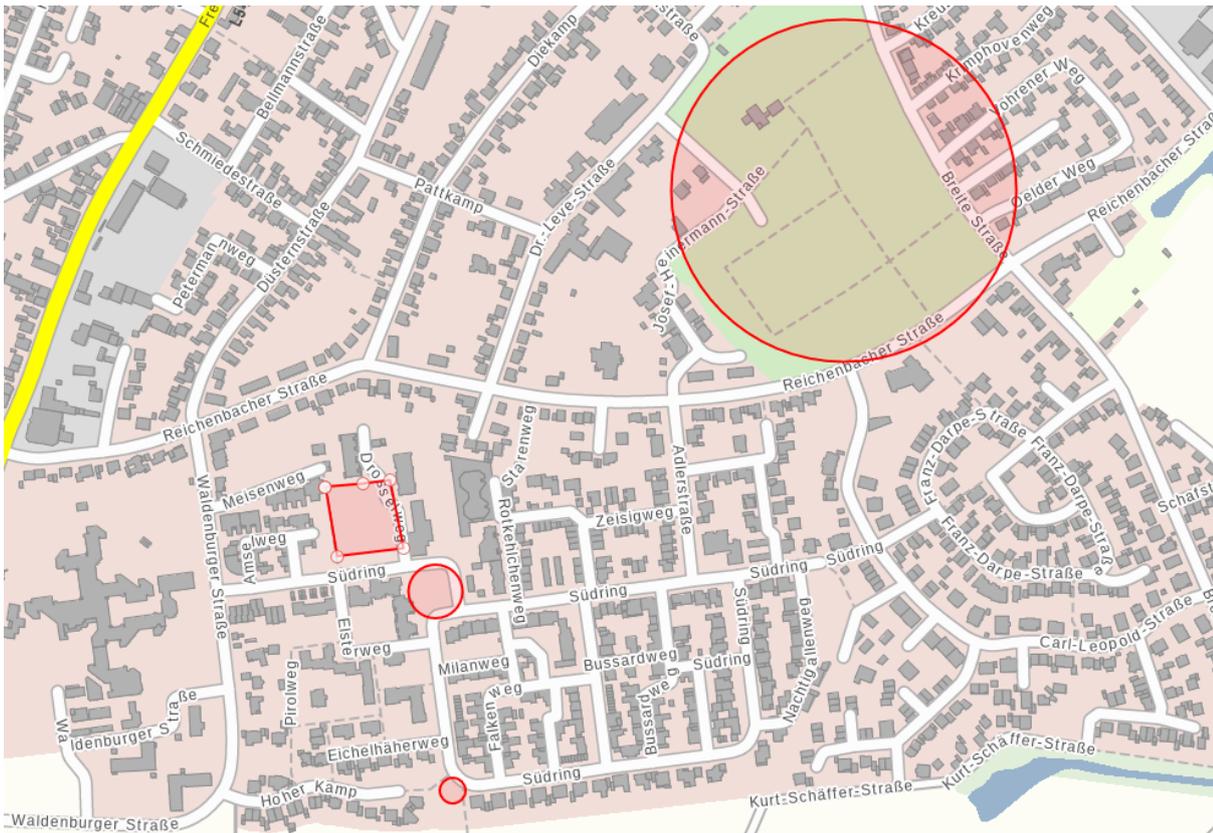


Abbildung 5: Vorschlag Flächen für die CEF-Maßnahmen (© TIM-online)

Quadrat = Planbereich

Kreise = mögliche Bereiche für Standorte der Nistkisten, Festlegung nach Gegebenheiten der Örtlichkeit

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.27 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch zwei stichprobenhafte Begehungen überprüft.

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann. Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

Gleichzeitig wird der größte Teil der im Änderungsbereich vorkommenden Bäume durch die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf geschützt und Teilbereiche mit derzeit jüngeren

Gehölzbestand durch ein Anpflanzgebot belegt (Wiederherstellung nach Inanspruchnahme). Insofern grundsätzlich keine erheblichen Eingriffe in den Bestand zu erwarten.

Im Rahmen der Offenlage wurden seitens der Anwohner Hinweise auf das Vorkommen des Waldkauzes dargelegt. Die mögliche Betroffenheit der Art wurde in einer Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II näher diskutiert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist nicht anzunehmen, dass der Waldkauz den Planbereich als Fortpflanzungsstätte nutzt. Er nutzt diesen aber mindestens als Tageseinstand bzw. Ruhestätte.

Somit konnten artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diese zu vermeiden, wurden im Hinblick auf Eingriffe in den Gehölzbestand allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie spezielle Maßnahmen für den Waldkauz festgelegt, die bei der weiteren Durchführung des Planvorhabens – insbesondere aber im Rahmen der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind. Die festgelegte CEF-Maßnahme (Anbringung von Ersatzhöhlen) ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen, wobei hier ein mehrmonatiger Vorlauf sinnvoll ist.

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat bzw. eine Minderung desselben kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

**Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 2.27 / 7.Änderung „Zwischen Reichenbacher Str., Düsternweg, vorgesehener Südtangente und Heustraße“ begründen könnten.**



Hamm, im Oktober 2021

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

## 8 Literatur

### **Rechtsgrundlagen**

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

### **Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:**

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

## 9 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Spielfläche mit Hecke, Blick nach Norden



Foto 2: (Baum-)Hecke im Norden des Änderungsbereiches



**Foto 3: Mächtige Alteiche**



**Foto 4: Baumbestände am Rande des Änderungsbereiches**

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja      nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja      nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja      nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja      nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja      nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.